

Übersicht der beteiligten TöB und Abwägungstabelle

Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 12.02.2024 bis 13.04.2024.

Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 19.02.2024 bis 21.03.2024.

Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	14.03.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	04.03.2024
3	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt / Bauplanung	10.04.2024
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2	20.03.2024
5	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost	
6	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	14.03.2024
8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung	19.04.2024
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	22.02.2024
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	13.03.2024
11	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	21.02.2024
12	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg	08.03.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“
 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 19.08.2024

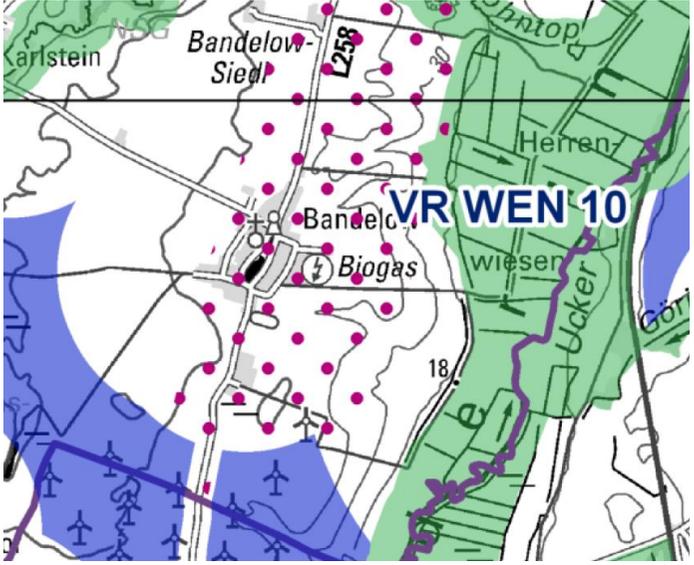
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
13	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde	03.04.2024
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	20.03.2024
15	Deutscher Wetterdienst	08.03.2024
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
17	Deutsche Bahn AG, DB Netz	
18	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale	21.02.2024
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	23.02.2024
20	DEGES - Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.03.2024
22	Stadtwerke Prenzlau GmbH	20.02.2024
23	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	
24	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	
25	PCK Raffinerie GmbH Schwedt	19.02.2024 / 20.02.2024
26	Vermessungsservice GmbH	
27	E.DIS Netz GmbH	05.03.2024
28	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	
29	DNS:Net Internet Service GmbH	19.02.2024
30	Die Autobahn GmbH des Bundes	19.03.2024
31	GDMcom GmbH	20.02.2024
32	Kampfmittelbeseitigungsdienst	
33	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau	13.03.2024
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.03.2024
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	19.02.2024 / 07.03.2024
36	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH	27.02.2024
37	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik	22.03.2024
38	Handelsverband Berlin-Brandenburg	06.03.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“
 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 19.08.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark	
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	20.03.2024
41	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	26.03.2024
42	Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband	20.02.2024
43	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt	
44	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel	19.02.2024
45	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	22.02.2024
46	Tele Columbus AG	
47	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
48	Pommersche Landeskirche, Konsistorium	
49	Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	
50	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften	
51	Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf	
52	Stadt Strasburg (Uckermark)	
53	Gemeinde Nordwestuckermark, Schönermark	
54	Amt Woldegk -Stadt Woldegk	21.02.2024
55	Stadt Prenzlau	
56	Amt Brüssow, Gemeinde Göritz	
57	Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow	20.03.2024
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung		
Ö1		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5; Stellungnahme vom 14.03.2024			
1	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: xZiele der Raumordnung stehen nicht entgegen Zielmitteilung / Erläuterungen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 gebilligt. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 3, Flurstücke 147 und 151, Gemarkung Bandelow und hat einen Flächenumriss von ca. 47 ha. Für die Bewertung sind folgende Ziele der Raumordnung zu beachten: - Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.	Verfahren, Ziele der Raumordnung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
	Hinweis: Im östlichen Bereich grenzt das geplante Vorhaben an den Freiraumverbund (Ziel (Z) 6.2 LEP HR), welcher räumlich und hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist.	Freiraumverbund	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb eines Freiraumverbundes. Es werden jedoch Maßnahmen im Umweltbericht abgeleitet (z. B. Anpflanzung von Strauchhecken zum Schutz von Wildtieren, die Freihaltung einer Abgrabung sowie eines Feldgehölzes einschließlich des Zugangs zu diesen Flächen für Wildtiere), welche zum Schutz angrenzender Freiraumverbünde beiträgt. Siehe hierzu auch Maßnahmen des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
	Hinweis: Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2023)	Vorbehaltsgebiet Tourismus	Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Uckermark-Barnim hat am 28. Juni 2023 den Entwurf zum integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen (Beteiligungsverfahren fand vom 31. Juli 2023 bis 02. Oktober 2023 statt). Der Entwurf des Regionalplans sieht an dieser Stelle teilweise ein Vorbehaltsgebiet Tourismus vor.</p>		<p>Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen.</p> <p>Dieser nimmt keine parzellenscharfe Ausweisung vor. Nach Darstellung in der Festlegungskarte ist allenfalls von einer randlichen Überlapung des Plangebiets mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus auszugehen (Abb. 1).</p> <p>Darüber hinaus ist der Bereich südlich durch Windkraftanlagen deutlich sichtbarer im Landschaftsbild, sodass von einer erstmaligen Betroffenheit nicht ausgegangen werden kann.</p>  <p>Abbildung 1: Auszug aus der Festlegungskarte Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim 2024</p> <p>Ferner ist das Plangebiet nördlich und östlich sowie teilweise westlich von Allen, Baumreihen und Gehölzreihen geprägt, sodass eine Einsehbarkeit nur in geringem Maße gegeben ist. Die Anpflanzungen am</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			östlichen Rand des Geltungsbereiches dienen zudem einer Verstärkung der Sichtverschattung der Solaranlagen zur Uckerniederung hin. Insofern ist nicht von einer Unvereinbarkeit mit der teilweisen Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Tourismus auszugehen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. 1 S. 235 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin — Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, GVBl. II, Nr. 35; Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320 Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (Entwurf 2023) vom 28.06.2023, öffentlich ausgelegt vom 31.07. bis 02.10.2023, im Internet aufrufbar unter https://uckermark-bamim.de/regionalplan/integrier-ter-regionalplan-ub/	<i>Raumordnung</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert	<i>Raumordnung</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: GL5.MI-Legl.berlin-brandenburg.de. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 		
2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim; Stellungnahme vom 04.03.2024			
2	Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange: keine Bedenken	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Regionalplanerische Belange Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht. Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.	<i>Regionalplanung, Raumordnung</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	<i>Regionalplanung, Raumordnung</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Am 28. Juni 2023 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des 2. Entwurfs des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen. Die Trägerbeteiligung wird zeitnah beginnen. Damit sind die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des integrierten Regionalplans werden durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Stand nicht berührt.</p>		
	<p>sonstige Hinweise</p> <p>Am 29.11.2023 wurde auf der Regionalversammlung darüber informiert, dass die Handreichung auf Grund der geänderten Gesetzeslage angepasst wird. Vor diesem Hintergrund können sich auch noch Änderungen in den einzelnen Kriterien ergeben.</p> <p>Die Bodenwertzahlen liegen im zu beplanenden Bereich überwiegend oberhalb 23.</p>	<p><i>Regionalplanung, Raumordnung</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3 Landkreis Uckermark; Stellungnahme vom 10.04.2024</p>			
<p>3</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: Landwirtschafts und Umweltamt</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG verboten.</p>	<p><i>Verfahren, Biotopschutz</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen wird ein Mindestabstand von mindestens 5 m eingehalten.</p> <p>Gehölze, die einen Abstand von weniger als 5 m zum Baufeld aufweisen, werden während der Bauphase gemäß DIN 18920 geschützt.</p> <p>Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese regelt auch den Schutz von Vegetationsflächen und Wurzelbereichen angrenzender Biotop. Eine rechtliche Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag.</p>

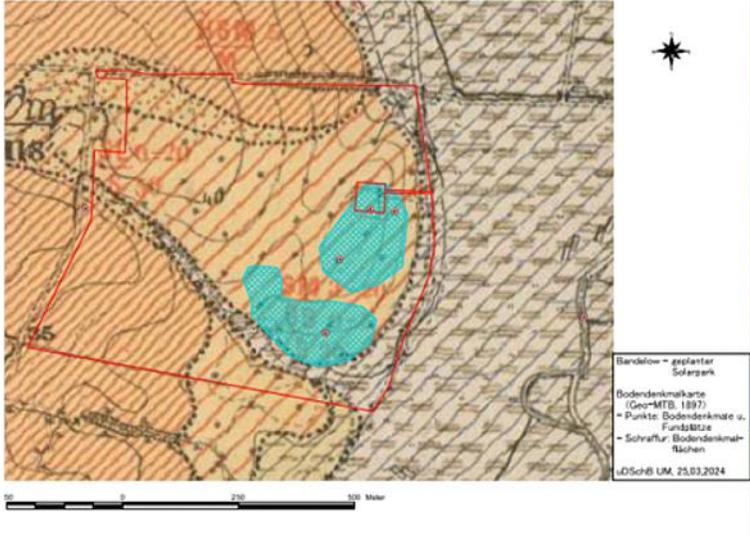
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>a) Rechtsgrundlage:</p> <p>BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)</p> <p>BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21 Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), berichtigt am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)</p> <p>HVE: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE) – Stand April 2009, (Hrsg: MLUV)</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>a) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Die bebaubaren Flächen des Sondergebietes Solarenergienutzung sind so zu planen, dass zu den gesetzlich geschützten Biotopen ein Mindestabstand von fünf Metern mit jeglicher Bebauung/Inanspruchnahme von Flächen eingehalten wird. Lebensräume geschützter Arten dürfen nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p><i>Bio-topschutz</i></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen wird ein Mindestabstand von mindestens 5 m eingehalten.</p> <p>Gehölze, die einen Abstand von weniger als 5 m zum Baufeld aufweisen, werden während der Bauphase gemäß DIN 18920 geschützt.</p> <p>Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese regelt auch den Schutz von Vegetationsflächen und Wurzelbereichen angrenzender Biotope.</p> <p>Es werden keine essenziellen Lebensräume von streng geschützten Tierarten in Anspruch genommen. Nachgewiesene und potenzielle Zauneidechsenlebensräume werden während der Bauzeit geschützt. Diese sind innerhalb der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V_{3ART} im Umweltbericht dargestellt.</p>
	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:</p> <p>Die im Umweltbericht Punkt 4.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring sollten durch die Gemeinde festgesetzt werden.</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p>	<p><i>Monitoring</i></p>	<p>Gemäß § 4 c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage und Bodenrechtlichem Bezug ist eine Vollzugs- und Nachvollziehbarkeit nicht gegeben. Allerdings ist vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Hierfür wird im Bebauungsplan ein Hinweis zum Einsatz einer ökologischen Baubegleitung aufgenommen.</p>
	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bauordnungsamt</p> <p>Bauplanung:</p> <p>Nordpfeil fehlt</p> <p>Verfahrensvermerke fehlen / zwingend erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Der Ausfertigungsvermerk, mit dem Datum des Satzungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Plangenehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Datum der Ausfertigung -- Ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses und ggf. der Genehmigung) -- Die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung <p>Der Bearbeitungsstand ist mit Tag, Monat und Jahr anzugeben.</p> <p>Der Maßstab ist numerisch und als Maßstabsleiste anzugeben.</p>	<p><i>Planzeichnung</i></p>	<p>Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet und die Verfahrensmerkmale aktualisiert.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Planbegründung:</p> <p>4.1</p> <p>Richtig:der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Bandelow (Bandelow ist ein Ort des Ortsteils Trebenow, der Gemeinde Uckerland).</p> <p>Die Flurstücke 148, 149 und 150 sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p>	<i>Verfahren</i>	<p>Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Flurstücke 143, 148, 149 und 150 werden künftig aufgrund von nachträglicher Anpachtung Gegenstand des Bebauungsplanes.</p>
	<p>4.2.</p> <p>diverse redaktionelle Fehler</p>	<i>Verfahren</i>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p>
	<p>4.4.</p> <p>es sind Bodendenkmale bekannt</p>	<i>Bodendenkmale</i>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p>
	<p>5.1.</p> <p>zu beachten: Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Uckermark-Barnim hat am 28.06.2023 den Entwurf zum integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen (Beteiligungsverfahren fand vom 31. Juli 2023 bis 02. Oktober 2023 statt). Der Entwurf des Regionalplanes sieht an dieser Stelle teilweise ein Vorbehaltsgebiet Tourismus vor.</p>	<i>Regionalplan</i>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Sitzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen.</p> <p>Dieser nimmt keine parzellenscharfe Ausweisung vor. Nach Darstellung in der Festlegungskarte ist allenfalls von einer randlichen Überlapung des Plangebiets mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus auszugehen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Bereich südlich durch Windkraftanlagen deutlich sichtbarer im Landschaftsbild, sodass von einer erstmaligen Betroffenheit nicht ausgegangen werden kann.</p> <p>Ferner ist das Plangebiet nördlich und östlich sowie teilweise westlich von Allen, Baumreihen und Gehölzreihen geprägt, sodass eine Einsehbarkeit nur in geringem Maße gegeben ist. Die Anpflanzungen am</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			östlichen Rand des Geltungsbereiches dienen zudem einer Verstärkung der Sichtverschattung der Solaranlagen zur Uckerniederung hin. Insofern ist nicht von einer Unvereinbarkeit mit der teilweisen Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Tourismus auszugehen.
	5.2. Richtig: ...Die Fachämter des Landkreises Uckermark...	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	5.3. Richtig: ...im Geltungsbereich des rechtgültigen Amtsflächennutzungsplans Lüb-benow 1, der Gemeinde Uckerland.... Aussage zu Bodendenkmalen falsch	<i>Bodendenkmale</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	6.3. Richtig: ... ausgehend von dem Ort Bandelow...	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	10. Richtig: ...Amtsflächennutzungsplan Lüb-benow 1, der Gemeinde Uckerland...	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
	Untere Denkmalschutzbehörde: Die Situation aus Sicht des Bodendenkmalschutzes stellt sich aktuell wie folgt dar (vgl. Anlage): a. Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt, welche in der Fachbehörde als ortsfeste Bodendenkmale unter Nummer 142453 und 142454 erfasst wurden. b. Im Umfeld des Plangebiets sind Bodendenkmale bekannt und darüber hinaus liegt es in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.	<i>Bodendenkmale</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Planzeichnung wird ergänzt und die Begründung entsprechend überarbeitet.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Folgende nachrichtliche Übernahmen sind im B-Plan nachzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. - Außerdem sind im Umfeld des Plangebiets Bodendenkmale bekannt und darüber hinaus liegt es in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. - Es wird empfohlen, vor der konkreten Bauplanung eine aktuelle Bodendenkmalauskunft einzuholen. 	<p><i>Bodendenkmale</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert.</p> <p>Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden.</p> <p>Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.</p>
	<p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“, kurz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, (BbgDSchG) vom 28. Juni 2023 (24.05.2004). - Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgDsSchG). 	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	 <p>Bandelow - geplanter Solarpark Bodendenkmalkarte (Geo-MTB, 1997) - Punkte: Bodendenkmale u. Fundplätze - Schraffur: Bodendenkmalnähen uDSchB UM, 25.03.2024</p>		
	<p>Technische Bauaufsicht Keine Einwände / Bedenken</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Technische Bauaufsicht – Bereich Baulasten: Keine Baulast vorhanden oder in Vorbereitung</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landwirtschafts- und Umweltamt Untere Naturschutzbehörde: Die GRZ der tatsächlich überbaubaren Fläche sollte im Ergebnis wie bei vergleichbaren Vorhaben nicht größer als 0,6 sein. Eine Erhöhung der überbaubaren Fläche ist zu begründen. Gegebenenfalls sollte zwischen teil-/vollversiegelter und überschirmter Fläche differenziert werden.</p>	<p><i>GRZ</i></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es erfolgt eine Anpassung der GRZ auf 0,6. Die Begründung und die Planzeichnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden dahingehend angepasst.</p>
	<p>Das südlich im Plangebiet liegende gesetzlich geschützte Biotop (Feldgehölz nasser oder feuchter Standorte) ist zur südlichen</p>	<p><i>Umweltbericht</i></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Flurstücksgrenze vollständig von Bebauung freizuhalten, um eine Scheuchwirkung von Großtieren und einen entsprechend breiten Fluchtkorridor zu erhalten. Die vorgesehene Grünfläche M1 ist entsprechend zu verbreitern.		Das Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte wird vollständig von einer Bebauung ausgenommen. Der Zugang für Wildtiere wird auf mind. 170 m zwischen der Einzäunung verbreitert. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der zugehörige Umweltbericht nebst Kartierung wird entsprechend überarbeitet.
	Zum östlich innerhalb der Planfläche liegendem Biotop „ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzaufwuchs“ (kein gesetzlich geschütztes Biotop) ist eine Zugänglichkeit für Großwildarten zu schaffen. Die vorgesehene Baugrenze um die Flurstücke 150, 149 und 148, Flur 3, Gemarkung Bandelow von Osten ist zum südlich der Flächen liegenden Biotop zu erweitern, sodass eine Art Wildtierkorridor entsteht.	<i>Umweltbericht</i>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Abgrabungsfläche mit ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenflur mit Gehölzaufwuchs erhält einen mind. 40 m offenen Zugang in östlicher Richtung, der nicht durch die Einzäunung versperrt sein wird und als Gras- und Staudenflur angelegt wird. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der zugehörige Umweltbericht nebst Kartierung wird entsprechend überarbeitet.
	Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme von Tierverlusten streng geschützter Reptilienarten (V3ART) mittels Reptilienschutzzaun und Fluchteimern ist ebenfalls zu den geschützten und nicht geschützten Biotopen mit Reptilienvorkommen innerhalb und angrenzend der Belegungsfläche vorzusehen. Für die Kontrollen der Zäune und Fang-/Fluchteimer sind regelmäßige Kontrollen durch eine ökologische Baubegleitung festzusetzen.	<i>Umweltbericht</i>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Vermeidungsmaßnahme V _{3ART} wird entsprechend erweitert. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der zugehörige Umweltbericht nebst Kartierung wird entsprechend überarbeitet.
	Die vorgesehene Maßnahme zur Anlage von Blühstreifen (CEF 1) als Habitat für Feldlerchen ist innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplanes vorzusehen. Sollte keine im bzw. im näheren Umfeld des vBP gelegene Fläche als Blühfläche entwickelt werden können, sind Feldlerchenfenster in der Planfläche des vBP vorzusehen. Im weiteren Verfahren sind entsprechende Flächen im Umweltbericht aufzuführen sowie kartografisch darzustellen. Bei Maßnahmen auf Flächen außerhalb des vBP sind diese rechtlich zu sichern.	<i>Umweltbericht</i>	Dem Hinweis wird gefolgt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden drei Feldlerchenfenster mit einer Grundfläche von jeweils 25 m x 25 m von jeglicher Bebauung einschließlich des Baus von Nebenanlagen freigehalten. Außerdem steht die neue Freifläche östlich des Abgrabungsbiotops auf ca. 80 m x 40 m zur Verfügung. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der zugehörige Umweltbericht nebst Kartierung wird entsprechend überarbeitet.
	Die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Kompensationsfaktoren entsprechen nicht den in der HVE genannten Faktoren für Kompensationen bei Versiegelungen/Teilversiegelungen.	<i>Umweltbericht</i>	Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Diese sind entsprechend anzupassen. Insbesondere bei Böden besonderer Funktionsausprägung.		Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit der HVE bzw. liegen darüber.
	Es ist festzustellen, dass der eingereichte Entwurf des Belegungsplanes nicht mit der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übereinstimmt. Im Bauantragsverfahren ist der Belegungsplan entsprechend angepasst einzureichen.	<i>Planzeichnung</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Hinzunahme eines öffentlich bestellten Vermessungsplanes vom 31.05.2024 wurden der Belegungsplan und die Planzeichnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeglichen und entsprechend überarbeitet.
	Nördlich des Geltungsbereiches des vBP befinden sich Kompensationsflächen. Es muss sichergestellt werden, dass diese bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt werden.	<i>Umweltbericht</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Flächen nördlich des Geltungsbereiches wird nicht eingegriffen.
	Untere Wasserbehörde: Im östlichen Außenbereich des Solarparks, speziell im Bereich der Einfriedung, befinden sich mehrere Gewässer II. Ordnung (offen und verrohrt) des WBV Uckerseen. Dieser ist zu beteiligen.	<i>Gewässer</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange frühzeitig zum Vorentwurf des hier vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beteiligt. Es wurde vom WBV unter Berücksichtigung von Auflagen keine direkte Betroffenheit geäußert.
	Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedarf der gesonderten Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 87 BbgWG). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen sowie die Zustimmung des Gewässereigentümers bzw. des Unterhaltungspflichtigen (WBV) beizufügen.	<i>Unterhaltungspflicht Gewässer</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Vermessungsplan vom 31.05.2024 befinden sich die benannten Gewässer/ (verrohrten) Gräben randlich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches. Ein Eingriff in die Gewässer durch die PV-Anlage wird jedoch nicht vorgenommen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt in den Bereichen, wo eine geringfügige Überlappung vorhanden ist, lediglich eine private Grünfläche fest, in welcher bauliche Eingriffe (mit Ausnahme der Zaunanlage) in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können. Die gemäß Umweltbericht erforderlichen Pflanzmaßnahmen beeinträchtigen nicht den Zugang zu den genannten Gewässern. Durch den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg ist die Zufahrt und damit die Unterhaltung weiterhin gewährleistet.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird die Errichtung eines Solarparks auf ca. 46,9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche abgelehnt.</p> <p>Die vorgesehene Landwirtschaftsfläche befindet sich auf dem Ackerlandfeldblock DEBBLI0273007698 mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 44. Einen Ertrag von 70 dt/ha Weizen unterstellt, könnte die Fläche ca. 5.000 Personen ernähren.</p> <p>Gem. § 1a Abs. 2 BauGB:</p> <p>(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.</p>	<p><i>Agrarstrukturelle Betroffenheit, Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche</i></p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert.</p> <p>Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung:</p> <p><i>„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“¹</i></p> <p>Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche

¹ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<ul style="list-style-type: none"> • Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040² <p>Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet: <i>„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i></p> <p>Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.</p>
	<p>Zu Punkt 2.4.2. Umweltbericht</p> <p>Die Wachstumsprozesse der Pflanzen entziehen dem Ackerboden Nährstoffe, welche durch Düngung dem Boden wieder zugeführt werden. Damit wird der Boden gestärkt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist streng reguliert, wobei der Gesetzgeber auch die Höhe der Rückstände normiert hat.</p>	<p><i>Agrarstrukturelle Betroffenheit, Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine bodenwissenschaftliche Analyse für ein Einzelprojekt ohne Betroffenheit besonderer Bodenfunktion ist nicht erforderlich.</p>

² Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bodenwissenschaftliche Analysen zur Beeinflussung von PV-Anlagen auf die Bodenfunktion fehlen weitgehend. (Quelle: Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft, 13.07.2022).		
	Untere Bodenschutzbehörde: Keine Einwände / Hinweise	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde: Keine Einwände / Hinweise	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Amt für Bau und Liegenschaften Verkehrliche Infrastruktur: Keine Einwände / Hinweise	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Ordnungsamt Brandschutzdienststelle – vorbeugender Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen zum o.g. Bebauungsplan keine Einwände. 1. Löschwasserversorgung: Zur Erschließung eines Grundstückes gemäß Baugesetzbuch gehört die gesicherte Versorgung mit Löschwasser. Der Löschwasserbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt grundsätzlich mindestens 30 m ³ . Die Verfügbarkeit ist nachzuweisen.	<i>Löschwasserversorgung</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesicherte Versorgung mit Löschwasser für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von mindestens 30 m ³ wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.
	2. Flächen für die Feuerwehr: Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der gültigen Fassung entsprechen (VV TB Bbg).	<i>Flächen für die Feuerwehr</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr werden gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die Stellungnahmen des Ordnungsamtes/Straßenverkehrsbehörde und des Amtes für Bau und Liegenschaften/Technische Infrastruktur werden nachgereicht.	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4 Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2; Stellungnahme vom 20.03.2024			
4	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung bei-liegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist, auf einer Fläche von 46 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 60,8 MW zu schaffen. Hierfür soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlagen“ nach §11 BauNVO festgesetzt werden. Mit der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sollen die Zulässigkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlage, notwendige technische Einrichtungen z.B. Wechselrichter, Transformatoren und Schalt- und Messeinrichtungen sowie Anlagen zur Speicherung von Energie und Nebenanlagen u.a. die Einfriedung bestimmt werden. Als</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Netzanknüpfungspunkt wurde die 110 kV Freileitung Pasewalk-Prenzlau 4“ (ca. 6 km) benannt.</p> <p>Die Planung steht im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Landesamt für Umwelt wurde hierzu im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.</p>		
	<p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)³ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁴ ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁵ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

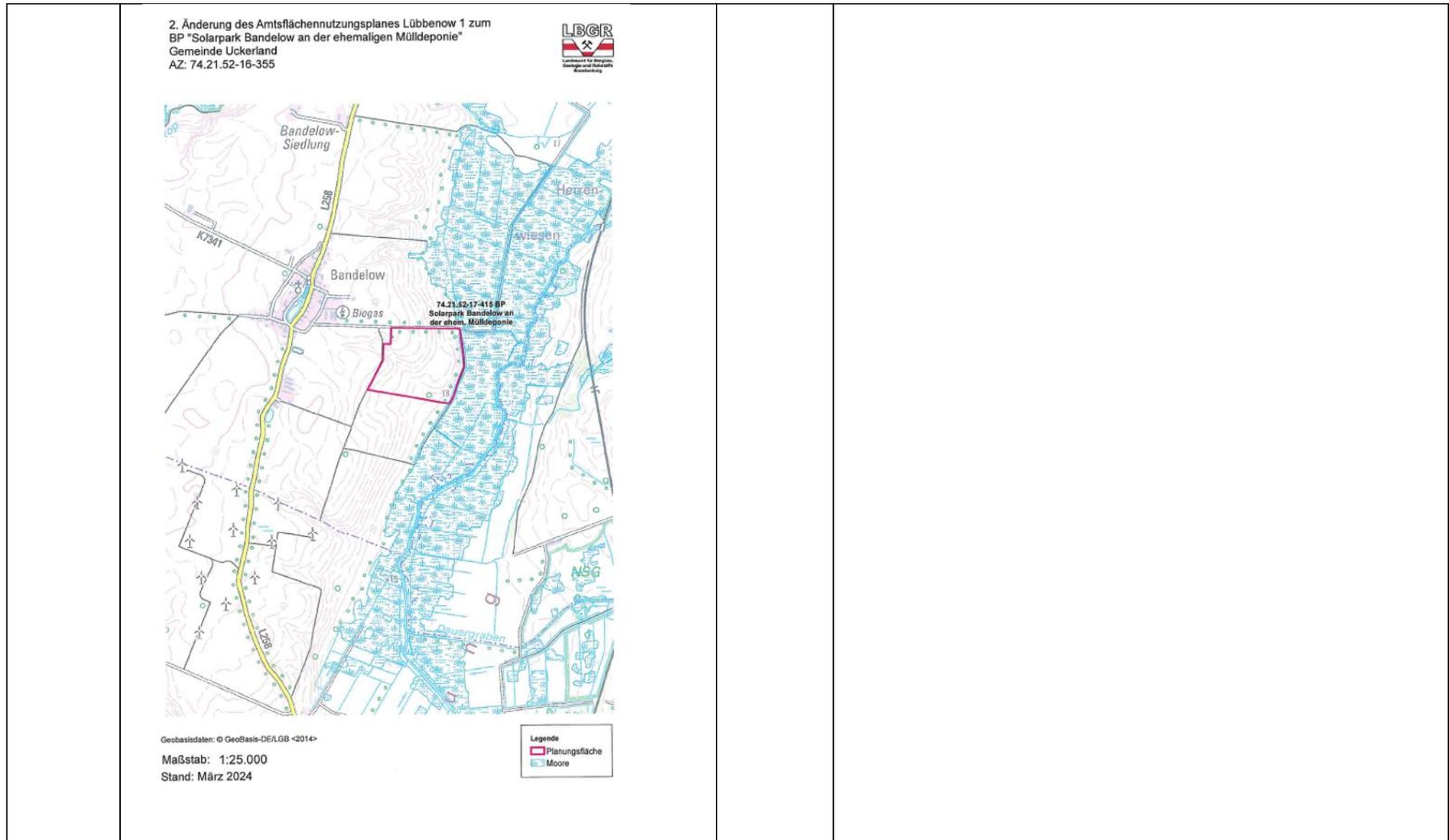
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.		
	<p>2.2 Immissionsschutz</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.</p> <p>Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 sollen im Umfeld des Plangebietes von < 500 m ermittelt und benannt werden.</p>	<i>Verfahren</i>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Blendung</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.</p>	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Speicherung	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Da Anlagen zur Speicherung zulässig sein sollen und hierzu keine weiteren Aussagen zur Art der Speicherung getroffen wurden, können keine detaillierten Empfehlungen für den Umweltbericht gegeben werden. Es wird derzeit jedoch davon ausgegangen, dass das Vorhaben nicht im Zusammenhang mit der Lagerung von Wasserstoff steht.</p> <p>Hierzu sollte in den Umweltbericht eine Aussage zu den Auswirkungen und eine Bewertung der Auswirkungen durch die Speicherung auf die Nachbarschaft aufgenommen werden.</p>		<p>Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>3. Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich.</p> <p>Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden.</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen ausgehen. „Kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (...).“ (LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, S. 24). Wohngebäude sind in dieser Entfernung nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist in nordwestlicher Richtung >300 m entfernt. Die L 258 ebenso westlich der PV-FFA gelegen ist >800 m entfernt. Eine Sichtbeziehung von der Landesstraße zur PV-FFA kann südlich der Ortslage Bandelow bestehen. Diese ist allerdings durch bestehende Gehölze an der westlichen Grenze der PV-FFA gemindert. Die Planung sieht ca. 20% nach Süden geneigte Module vor. Generell können durch die Verwendung reflexions-/blendarmer Module die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen minimiert werden. Dies wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen vorgegeben.</p> <p>Eine Minderung der Blendwirkung erfolgt durch die Anpflanzungen in den Lücken der östlich angrenzenden Gehölze (siehe hierzu auch Maßnahme A 2 im Umweltbericht zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan).</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.</p>
	<p>4. Mitteilung</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen		
	Fußnoten: 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) 2 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) 3 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) 4 Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779) 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Stellungnahme vom 14.03.2024			
7	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Moore befinden sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Bodengeologie:</p> <p>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend zum Vorhabengebiet unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore.</p> <p>Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>(siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten).</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung</p>		<p>Da die Zuwegung über Westen erfolgt, kann eine Beeinträchtigung der Moore durch die Errichtung und den Betrieb ausgeschlossen werden, da in die Moorböden der Uckerniederung nicht eingegriffen wird.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).		
	Anlage	<i>Erfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
8 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung; Stellungnahme vom 19.04.2024			
8	<p>In vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Anfrage vom 19.02.2024, welche mir zuständigkeitshalber zur Verfügung gestellt wurde.</p> <p>Das o. g. Vorhaben berührt derzeit kein Bodenordnungsverfahrensgebiet.</p> <p>Somit bestehen keine Einwände des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Referat B2 – Ländliche Neuordnung) zum vorgenannten Vorhaben.</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen; Stellungnahme vom 22.02.2024			
9	Keine Einwände		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Stellungnahme vom 13.03.2024			
10	<p>Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich</p> <p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹</p> <p>BD i. B. 142453 Bandelow 13 Siedlung slawisches Mittelalter</p> <p>BD i. B. 142454 Bandelow 10 Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit</p> <p>Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in</p>	Bodendenkmale	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert.</p> <p>Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalken-konstruktionen) erfolgen.</p>		<p>vorgenommen wird und keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden.</p> <p>Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.</p> <p>Die erwähnten Fundamentierungen werden zwar insbesondere im Bereich von Wasserschutzgebieten zunehmend diskutiert, stehen jedoch u.a. im Widerspruch zum Bodenschutz. Demgegenüber wird mit einer Pfahlgründung nur minimal in den Boden eingegriffen, ohne dass dadurch von einer nennenswerten Beschädigung von evtl. vorkommenden Bodendenkmalen ausgegangen werden kann.</p>
	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>	<p><i>Bodendenkmale</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert.</p> <p>Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden.</p> <p>Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.</p>
	<p>Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht</p>	<p><i>Bodendenkmale</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <p>1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.</p> <p>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p>3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken (BD 142423, 142454).</p> <p>4.) Die Uckermark ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung.</p> <p>5.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelmäßig bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt.</p>		<p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert.</p> <p>Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden.</p> <p>Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.</p>
	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</p> <p>Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen</p>	<p><i>Bodendenkmale</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p>		<p>Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert.</p> <p>Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden.</p> <p>Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.</p>
	<p>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</p> <p>Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl.</p>	<p><i>Bodendenkmale</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungsstatus sich diese befinden.</p>		<p>Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert.</p> <p>Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden.</p> <p>Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.</p>
	<p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p>	<p><i>Bodendenkmale</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen der Abwägung zu vorhergehendem Absatz verwiesen.</p>
	<p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder</p>	<p><i>Bodendenkmale</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.		
	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	<i>Bodendenkmale</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom November 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.	<i>Bodendenkmale</i>	<p>Dem Hinweis wird überwiegend nachgekommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion ist vom Vorhabenträger demgegenüber nicht geplant, da diese im Ergebnis keine präziseren Erkenntnisse gegenüber der vorher genannten Methode hervorbringen würde und große Flächen als Bereiche frei von Bodendenkmalen definiert.</p> <p>Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden.</p> <p>Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.</p>
	Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im	<i>Verfahren, Bodendenkmale</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de		
	Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	<i>Verfahren, Bodendenkmale</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Fußnote: ¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht - im Sinne des BbgDSchG § 3 - flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.	<i>Verfahren, Bodendenkmale</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Anlage:	<i>Verfahren, Bodendenkmale</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			
<p>11 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; Stellungnahme vom 21.02.2024</p>			
<p>11</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 19.02.2024) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der DEGES GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Autobahntrassen, Park/Tank- und Rastanlagen sowie Maßnahmenflächen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.</p>	<p>Verfahren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg; Stellungnahme vom 08.03.2024</p>			
<p>12</p>	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur</p>	<p>Verfahren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

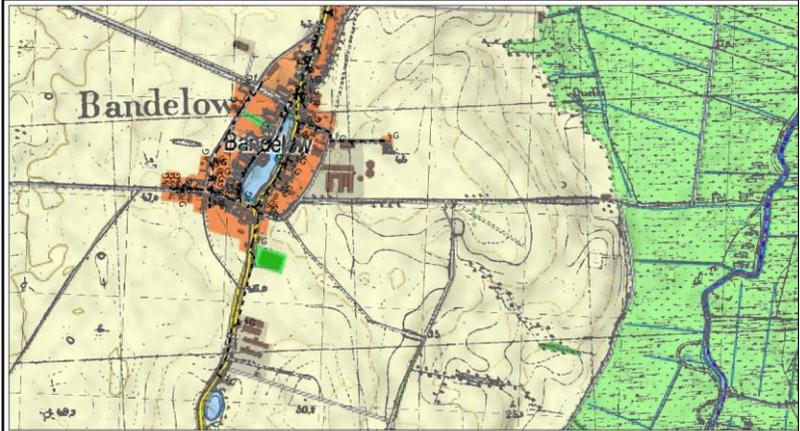
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p>		
	<p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>13 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde; Stellungnahme vom 03.04.2024</p>			
13	<p>Zu den vorbezeichneten Planungen nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.02.2024 und es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan</p> <p>Die Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in der Gemarkung Bandelow auf den Flurstücken 147 und teilweise 151 vorgesehen. Es kommt zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in ein Baugebiet zur Sondernutzung für die Photovoltaik-Anlage. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt (laut Begründung Punkt 6.3) ausgehend von der Gemeinde Bandelow durch den in östliche Richtung verlaufenden öffentlichen Verkehrsweg (Gemeindestraße) und weiter über einen Wirtschaftsweg.</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Der Anschluss der kommunalen Straße an die Landesstraße 258 (L 258, Abschnitt 010, km 7,960 in Stationierung, rechts) und stellt somit die Haupteinschließung (innerorts, KP-Form: Einmündung) des Plangebietes dar.</p> <p>Der eingereichten Unterlage ist nicht zu entnehmen mit welchem Fahrzeugverkehr die Anlage errichtet und unterhalten wird und ob mit zusätzlichem Fahrzeugverkehr zu rechnen ist. Hierzu sind die Aussagen in der konkreten Detailplanung zur Erschließung (sh. Pkt. 6.3 der Begründung) in der kommenden Leistungsphase einzuarbeiten.</p>	<p><i>Straßenverkehr, Anschluss an kommunales Straßennetz</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Während der Bau- und Rückbauphase ist mit Fahrzeugen mit einer maximalen Traglast von 10 t Achslast und 16 t Gesamtgewicht zu rechnen.</p> <p>Die Unterhaltung und Wartung der Anlage wird durch leichte Nutzfahrzeuge bis maximal 3,5 t erfolgen.</p> <p>Die Begründung wird innerhalb Kapitel 6.3. überarbeitet.</p>
	<p>In diesem Zusammenhang sind die bestehenden geometrischen Verhältnisse im Einmündungsbereich mit den Schleppkurven für die maßgebenden Bemessungsfahrzeuge zu überprüfen. Die Nachweisführung ist ebenso Bestandteil der Detailplanung zur Erschließung. Die gesamten Ergebnisse sind in der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen und als Anlage beizufügen.</p>	<p><i>Straßenverkehr, Anschluss an kommunales Straßennetz</i></p>	<p>Während der Bau- und Rückbauphase ist mit Fahrzeugen mit einer maximalen Traglast von 10 t Achslast und 16 t Gesamtgewicht zu rechnen.</p> <p>Die Unterhaltung und Wartung der Anlage wird durch leichte Nutzfahrzeuge bis maximal 3,5 t erfolgen.</p> <p>Die Erbringung des Schleppkurvennachweises kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholt werden, da diese aus derzeitiger Sicht nur zum Zeitpunkt der Bau- und Rückbauphase der Anlage erforderlich ist. Die Unterhaltung der Anlage wird nur durch die o.g. Kleinfahrzeuge genutzt, sodass der derzeitige Straßenquerschnitt als ausreichend angesehen wird.</p> <p>Die Begründung wird innerhalb Kapitel 6.3. überarbeitet.</p>
	<p>Der LS ist im weiteren Verfahrensverlauf zu beteiligen.</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Fazit</p> <p>Im Geltungsbereich des Plangebietes sind seitens des LS Brandenburg keine Planungsabsichten zu verzeichnen. Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Dem Vorgezogenen Bebauungsplan und der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes wird unter Einhaltung der gemachten Hinweise zugestimmt.</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

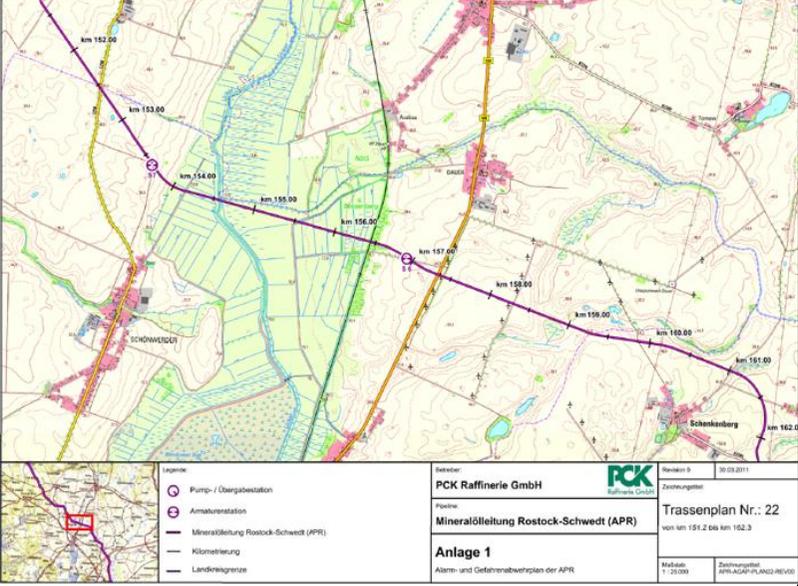
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
14 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 20.03.2024			
14	<p>Durch das o. g. Bauvorhaben werden Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S.137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Daher gibt es unsererseits keine Bedenken oder Zusätze zum Bauvorhaben.</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15 Deutscher Wetterdienst; Stellungnahme vom 08.03.2024			
15	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
18 Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale; Stellungnahme vom 21.02.2024			
18	<p>Ihr Schreiben ist am 19.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten</p>	Bahnstrecke	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der im Betreff genannte Solarpark und das im Betreff bezeichnete Gebiet des Flächennutzungsplanes liegen in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Nr.6081 (Berlin - Strals). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes.</p> <p>Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung nicht berührt.</p>		
	<p>Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücknutzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 2. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 3. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 4. Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com. 	<p><i>Bahnstrecke</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>19 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom 23.02.2024</p>			
<p>19</p>	<p>Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg.</p>	<p><i>Bahnstrecke</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden.		
21 Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 07.03.2024			
21	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<i>Technische Infrastruktur</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

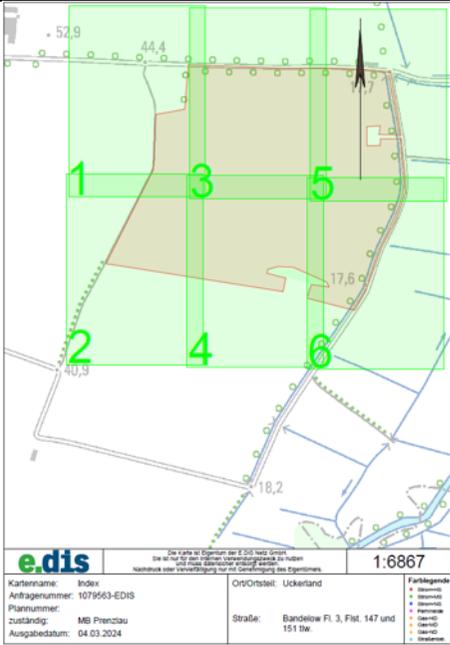
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:																								
	 <table border="1" data-bbox="360 767 1160 861"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI.NL. Ost</td> <td>AsB</td> <td>1</td> <td></td> </tr> <tr> <td>FTI</td> <td>ysB</td> <td>3973A</td> <td>Sicht: Lageplan</td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Name</td> <td>TI.NL.O.FTI.23.M.Hundt.KV:</td> <td>Maßstab 1:12500</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum</td> <td>07.03.2024</td> <td>Blatt 1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			TI.NL. Ost	AsB	1		FTI	ysB	3973A	Sicht: Lageplan	ONB	Name	TI.NL.O.FTI.23.M.Hundt.KV:	Maßstab 1:12500		Datum	07.03.2024	Blatt 1		
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																										
ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																										
TI.NL. Ost	AsB	1																									
FTI	ysB	3973A	Sicht: Lageplan																								
ONB	Name	TI.NL.O.FTI.23.M.Hundt.KV:	Maßstab 1:12500																								
	Datum	07.03.2024	Blatt 1																								
22 Stadtwerke Prenzlau GmbH; Stellungnahme vom 20.02.2024																											
22	<p>Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland befinden sich keine Leitungsbestände im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH.</p> <p>Anregungen oder Hinweise Seitens der Stadtwerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplan bestehen nicht.</p>	Technische Infrastruktur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																								
25 PCK Raffinerie GmbH Schwedt; Stellungnahmen vom 19. / 20.02.2024																											
25.1	<p>Tankanlagen / Pipelines OE 113-2 / Schreiben vom 19.02.2024</p> <p>Die Unterlagen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1</p>	Technische Infrastruktur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																								

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>der Gemeinde Uckerland haben wir erhalten und durchgesehen. Sie erhalten dazu nachfolgende Stellungnahme. Im Planungsbereich verläuft die betriebsnotwendige Mineralölpipeline Rostock-Schwedt. Die Mineralölpipeline ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern im Sinne des Immissions- und Störfallrechts und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf Arbeiten in ihrer unmittelbaren Umgebung. Bei der Mineralölpipeline handelt sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitung (DN 400 mm, PN 72 bar), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel.</p> <p>Aus den übergebenen Unterlagen haben wir den minimalsten Abstand zwischen dem Solarpark und der Pipeline mit ca. 500 m bestimmt. Bei diesem Abstand sehen wir derzeit keine Beeinflussung der PCK-Anlagen durch die geplante Errichtung des Solarparks bei Bandelow. Als Anlage erhalten Sie einen Pipelinestraßenplan zur Information.</p> <p>Anlage:</p>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			
<p>25.2</p>	<p>Vermessungs-Service-GmbH / Schreiben vom 20.02.2024</p> <p>Wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH. Ihre Anfrage vom 19.02.2024 haben wir erhalten.</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung NICHT berührt wird.</p> <p>Ihre Aufgabengebiet liegt knapp 1.100 m von unserer Leitung entfernt.</p>	<p><i>Technische Infrastruktur</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>27 E.DIS Netz GmbH; Stellungnahme vom 05.03.2024</p>			
<p>27</p>	<p>Anbei erhalten Sie folgende Dokumente zum Auskunftsfall 1079563-EDIS:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prl_1079563_2024 m.U.pdf - Gesamtmedienplan 	<p><i>Technische Infrastruktur</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen - Index - Strom-MSP - Strom-NSP - Zusammenfassung <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Februar 2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot unterbreiten. Ein Jahr vor Baubeginn ist die Umlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.</p>		
	<p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Stromleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p>	<i>Technische Infrastruktur</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Bezüglich der im unmittelbaren Planbereich befindlichen 20 kV Freileitung weisen wir darauf hin, dass eine ununterbrochene Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Bei den noch bevorstehenden Baumaßnahmen ist strikt auf die Durchfahrts Höhe zu achten.</p>	<i>Technische Infrastruktur</i>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichbarkeit der 20 kV Leitung wird durch den Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.</p>

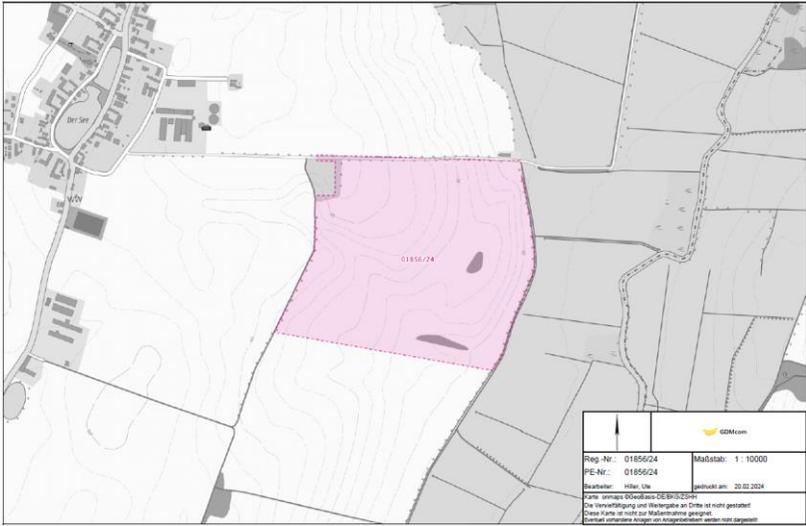
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Weitere Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern. Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzungen im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.		
	Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant. Wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	<i>Technische Infrastruktur</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.	<i>Technische Infrastruktur</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrem Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.	<i>Technische Infrastruktur</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Anlagen: - Index Plan	<i>Technische Infrastruktur</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	 <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtmedienplan - Strom MSP - Strom NSP - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen - Zusammenfassung Auskunftsfall 		
<p>29 DNS:Net Internet Service GmbH; Stellungnahme vom 19.02.2024</p>			
<p>29</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.</p> <p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p>	<p><i>Technische Infrastruktur</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:																				
	Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.																						
30 Die Autobahn GmbH des Bundes; Stellungnahme vom 19.03.2024																							
30	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ sowie an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland.</p> <p>Die Beteiligung wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt.</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen die genannten Vorhaben der Gemeinde Uckerland in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die anbaurechtlichen Belange der Autobahn GmbH nicht berührt werden.</p> <p>Der Abstand zwischen den Bauvorhaben und der nächstgelegenen Bundesautobahn beträgt mehrere Kilometer.</p> <p>Eine weitergehende Beteiligung ist deshalb entbehrlich.</p>	Technische Infrastruktur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																				
31 GDMcom GmbH; Stellungnahme vom 20.02.2024																							
32	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="338 1177 1146 1310"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwalg b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Technische Infrastruktur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwalg b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> 		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.408569, 13.866861		
	<p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ der Gemeinde Uckerland - Vorentwurf</p> <p>PE-Nr.: 01856/24</p> <p>Reg.-Nr.: 01856/24</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (CEF 1) berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten</p>	<p><i>Technische Infrastruktur</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anlage: PE-Nr. 01856/24 - 20.02.2024 - Seite 4 von 4</p> 		
<p>33 Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau; Stellungnahme vom 13.03.2024</p>			
33	<p>Von Seiten der Polizeiinspektion Uckermark bestehen keine Einwände bezüglich des geplanten Solarparks.</p>	<p><i>Blendwirkung</i></p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Für die Polizei steht die Sicherheit des Verkehrs im Vordergrund. Auf Grund dessen hätten wir Bedenken, wenn es zu einer Blendwirkung im Bereich der L 258 kommen sollte.</p> <p>Auf Grund der hügeligen Landschaft und der vorhandenen Stallanlagen südlich des Bebauungsfeldes gehen wir derzeit von keiner Störung aus.</p> <p>Sollten Sie zu einem anderen Ergebnis kommen, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die einer Blendwirkung entgegenwirken.</p>		<p>Durch das Landesamt für Umwelt wurde mitgeteilt, dass vom Vorhaben voraussichtlich keine negativen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen zu erwarten sind:</p> <p>„Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.“</p>
34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 15.03.2024			
34	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
35 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn; Stellungnahme vom 19.02.2024 / 07.03.2024			
35.1	<p>Hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> * für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509) * für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414) * für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410) * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364) * für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593). 	Verfahren, Technische Infrastruktur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
35.2	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	Technische Infrastruktur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar</p>	Marktstammdatenregister	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Eintragung im Marktstammdatenregister ist erst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Solarparks erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>		
	<p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p>	<p><i>Marktstammdatenregister</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	226.Postfach@BNetzA.de		
36 BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH; Stellungnahme vom 27.02.2024			
36	<p>Für die Informationen zu o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.</p>	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
37 IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik; Stellungnahme vom 22.03.2024			
37	Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
38 Handelsverband Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 06.03.2024			
38	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am o. g. Bebauungsplan (VEP) „Solarpark Bandelow“ mit Planungsstand des Vorentwurfes November 2023.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks als „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit ca. 45,2 ha Plangebietsgröße zu ermöglichen.</p> <p>Beabsichtigt ist, im Bebauungsplan eine Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien- Photovoltaik-Anlage“ festzusetzen. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) wird die in Rede stehende Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Betroffen sind Intensivackerflächen mit einer über 50 liegenden Bodenfruchtbarkeit lehmiger Böden mit besonderen Wert- und Funktionselementen lt. vorliegender Entwurfsunterlagen.</p>	Verfahren, Erneuerbare Energien	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die Freiflächen-PV-Anlage soll zur Gewinnung und Einspeisung erneuerbarer Energien beitragen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die gleiche Priorität zukommen.</p> <p>Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher und nicht energieintensiver Branchen gehen und auf diese abgewälzt werden.</p> <p>Ganzheitliche Gesamtkonzepte für die Energiewende können dazu beitragen, den Interessen der Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden und die Akzeptanz derartiger Anlagen erhöhen.</p>		
	<p>Aus dem Vorentwurf geht nicht hervor, für welchen Festsetzungszeitraum die Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt werden soll und ob über Pachtverträge mit den Eigentümern der Flächen die Betriebsdauer, technische Erneuerung bzw. der Rückbau entsprechend gesichert und geregelt wird.</p> <p>Da aufgrund unserer telefonischen Anfrage am 05.03.2024 gegenüber Herrn Germer von der FIRU- Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH keine Auskunft gegeben werden konnte, bitten wir um eine entsprechende Information und um einen Vermerk in den Planungsunterlagen für das laufende Verfahren.</p>	<i>Betriebsdauer</i>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.</p>
	<p>Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bandelow in der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark.</p>	<i>Agrarstrukturelle</i>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Wird der Argumentation gefolgt, mit der Freiflächen- PV-Anlage einen Ausgleich zwischen den Belangen der Landwirtschaft, der Ökologie und der nachhaltigen Energieerzeugung zu schaffen, stellt sich auch die Frage, wie können die Nahrungsmittelproduktion für die europäische und/ oder nationale Bevölkerung gesichert und gleichzeitig positive Auswirkungen auf die Preisgestaltung durch vor Ort erzeugten Strom für die ansässigen Stromabnehmer erreicht werden.</p> <p>Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf lehmigen Böden, die aufgrund der teilweise über 50 liegenden Bodenfruchtbarkeit besondere Wert- und Funktionselemente aufweisen, sollte bei weiteren Überlegungen beachtet werden, wenn die Preisbildung als nachgeordneter Effekt für die regionale Wirtschaft und weiterer Abnehmer keine günstigeren Strompreise bringt.</p> <p>Die Bodenstrukturen als Naturgut für eine permanent wachsende Weltbevölkerung zu erhalten sowie regionale Produkte zu erzeugen, ist vorrangig Aufgabe der Landwirtschaft und kann maßgeblich dazu beitragen, Transportwege zum Verbraucher zu verkürzen und die regionale Wertschöpfung für verarbeitende Unternehmen zu stärken.</p> <p>Nach dem HBB- Verständnis kann gleichwohl eine wirtschaftliche Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden, wenn die traditionellen Erwerbsgrundlagen weiterentwickelt werden in Richtung Erhalt und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch Nutzung neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Branche selbst.</p>	<p><i>Betroffen, Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche</i></p>	<p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspricht einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert.</p> <p>Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung:</p> <p><i>„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“³</i></p> <p>Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche

³ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<ul style="list-style-type: none"> Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040⁴ <p>Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet:</p> <p><i>„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i></p> <p>Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.</p>
	<p>Gleichwohl enthält der LEP HR für den Bereich des Standortes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Darstellungen und ist damit für Investoren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von besonderem Interesse.</p> <p>Wir weisen die politischen Entscheidungsträger dringend darauf hin, dass planerische Standortkonzepte mit Bebauungsplanungen für erneuerbare Energien grundsätzlich mit aktuellen kommunalen</p>	<p><i>Energie- und Klimaschutzkonzepten, Einspeisung in kommunale</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über die Rahmenbedingungen des gemeinsamen Regionales Energiekonzepts 2021 informiert.</p>

⁴ Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Energie- und Klimaschutzkonzepten abzugleichen sind, um gleichzeitig für Rechtssicherheit abwägungsrelevanter Entscheidungen sorgen zu können.</p> <p>Da die Landkreise Uckermark-Barnim über ein gemeinsames Regionales Energiekonzept 2021 verfügen und die Gemeinde Uckerland bereits 2015 ein Energiekonzept aufgestellt hat, empfehlen wir ausdrücklich positive Auswirkungen und Wechselwirkungen auf Stromabnehmer in der Gemeinde bzgl. Potential Strompreissenkung für erneuerbarer Energien durch unmittelbare Nutzung vor Ort mit herauszuarbeiten.</p> <p>Der HBB beton ausdrücklich die positiven Nebeneffekte durch eine dezentrale und autarke Energieversorgung, um Heizkosten senken und die Akzeptanz für derartige Anlagen steigern zu können.</p> <p>Hinzuweisen ist auf den bereits vorhandenen Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien in der Gemeinde Bandelow.</p> <p>Wir empfehlen darüber hinaus, aufgrund der geplanten Größe und beabsichtigten Einspeisung innerhalb des Gemeindegebietes die Kooperation mit den lokalen oder regionalen Energieabnehmern zu prüfen und auszubauen.</p>	<p><i>Energie-netze</i></p>	
	<p>Dennoch fehlt es an Hinweisen für nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsplanungen, da zu einseitig auf Energieproduktion durch Energieeinspeisung abgestellt wird.</p> <p>Aktuelle und konkrete Beispiele für landwirtschaftliche Produktionspotentiale zur Sicherung der dezentralen regionalen Stromversorgung und Ernährung der Bevölkerung in Verbindung der Reduzierung von Transportwegen bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung alternativer Energie durch Photovoltaik (in Anbetracht der Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhabens) werden im Entwurf nicht benannt.</p>	<p><i>Energie- und Klimaschutzkonzepten, Einspeisung in kommunale Energie-netze, Agri-PV</i></p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Gemeinde Uckerland hat sich durch die Aufstellung eines Kriterienkatalogs bewusst für die Errichtung von wenigen, dafür aber großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) entschieden. Die Gemeinde möchte damit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung tragen und durch die Auswahl und Lage der Vorhaben den Eingriff für Mensch und Natur so gering wie möglich halten. Agri-PV bedeutet eine Verdopplung der in Anspruch genommenen Fläche bei gleicher Leistung und damit eine erhebliche Vergrößerung der Vorhabenfläche. Zudem können Maßnahmen zum Ausgleich dann nicht mehr direkt auf der Fläche erfolgen.</p> <p>Agri-PV befindet sich in einer frühen Markphase bei der noch nicht absehbar ist, welche technische Konzeption sich aus wirtschaftlichen und</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			technischen Gründen durchsetzen kann. Agri-PV steht immer im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nutzen für das landwirtschaftliche Anbauprodukt. Nach derzeitigem Forschungsstand kann das am ehesten für Sonderkulturen zutreffen (z.B. Obstbau). Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden und widerspricht damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung kommt das UBA zu folgender Einschätzung: „Die Bewertung des Flächenbedarfs durch Agri-PV unterscheidet sich von Standard-PV-Freiflächenanlagen. Hierbei gibt es verschiedene Betrachtungsdimensionen. Ein Kriterium ist die technische Überprägung von Landschaft, die bei Agri-PV je nach Anlagenkonzept ähnlich bis z. T. deutlich höher ist, als bei Standard-PV-Freiflächenanlagen. Selbst im Fall von Obstanbau mit Hagelschutznetzen dürfte der technische Eingriff in die Landschaft höher sein, als dies vorher durch die Netze der Fall ist, da er dauerhaft stattfindet und nicht nur saisonal. Durch den je nach Szenario erhöhten Flächenbedarf in Folge der Agri-PV-Nutzung erhöht sich die insgesamt durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägte Fläche.“ (aus Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen UBA Texte 141/2022, S.68f)
	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich möchten wir weitere Hinweise geben. Die von uns vertretenden Belange werden von der Planung indirekt berührt. Der Handel ist eine Wirtschaftsbranche, die gleichfalls ein Abnehmer/ Nutzer von Energie für Handelsstandorte im Landkreis Uckermark ist und zukünftig sein kann. Insofern werden Themen wie erneuerbare Energien, Umwelt und Ressourcenschutz als Schwerpunkte der Arbeit der Handelsbranche gesehen wie z.B. beim Bau von neuen Handelsimmobilien. Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die dann aktuell technischen	<i>Green Farming/ Green Building-Konzepte</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Möglichkeiten berücksichtigt und in Handelsimmobilien bereits verbaut.</p> <p>Green Farming/ Green Building-Konzepte z. B. der REWE</p> <p>Link: https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/green-farming/</p>		
	<p>Wir geben den Entscheidungsträgern zu bedenken, dass in Anbetracht weiteren Verbrauchs von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, diese nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen“.</p> <p>Werden Flächen als „Solarfelder“ umgebaut, sind sie für einen langen Zeitraum (Nutzungsverträge i.d.R. über 20 bis 40 Jahre) bisher nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion durch neue Erkenntnisse miteinander zu verbinden, um die lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken.</p> <p>Dies könnte in Abstimmung durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen den Beteiligten insbesondere in Anbetracht langer Laufzeiten mit vereinbart werden. Ziel sollte sein, die Energiekosten für die Nutzer in der Gemeinde Uckerland spürbar zu reduzieren.</p> <p>Der HBB gibt den Entscheidungsträgern die Empfehlung, den Grundsatz (G) 6.1 und das Ziel (Z) 6.2 des LEP HR zu bedenken und zu berücksichtigen:</p> <p>Zitat: LEP HR</p> <p>. G 6.1 Freiraumentwicklung</p> <p>(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht</p>	<p><i>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Agri-PV</i></p>	<p>Die Bedenken werden nicht in Gänze geteilt.</p> <p>Agri-PV befindet sich in einer frühen Markphase bei der noch nicht absehbar ist, welche technische Konzeption sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen durchsetzen kann. Agri-PV steht immer im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nutzen für das landwirtschaftliche Anbauprodukt. Nach derzeitigem Forschungsstand kann das am ehesten für Sonderkulturen zutreffen (z.B. Obstbau). Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden und widerspricht damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung kommt das UBA zu folgender Einschätzung:</p> <p>„Die Bewertung des Flächenbedarfs durch Agri-PV unterscheidet sich von Standard-PV-Freiflächenanlagen. Hierbei gibt es verschiedene Betrachtungsdimensionen. Ein Kriterium ist die technische Überprägung von Landschaft, die bei Agri-PV je nach Anlagenkonzept ähnlich bis z. T. deutlich höher ist, als bei Standard-PV-Freiflächenanlagen. Selbst im Fall von Obstanbau mit Hagelschutznetzen dürfte der technische Eingriff in die Landschaft höher sein, als dies vorher durch die Netze der Fall ist, da er dauerhaft stattfindet und nicht nur saisonal. Durch den je nach Szenario erhöhten Flächenbedarf in Folge der Agri-PV-Nutzung erhöht sich die insgesamt durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägte Fläche.“ (aus Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen UBA Texte 141/2022, S.68f)</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Z 6.2 Freiraumverbund</p> <p>(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.</p> <p>(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird,</p>		<p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert.</p> <p>Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung:</p> <p><i>„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“⁵</i></p> <p>Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:</p>

⁵ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<ul style="list-style-type: none"> • Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche • Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040⁶ <p>Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet:</p> <p><i>„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i></p> <p>Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.</p> <p>G 6.1 Freiraumentwicklung und Z 6.2 Freiraumverbund</p>

⁶ Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>Der Grundsatz G 6.1 ist in der Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden. Die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nicht innerhalb von Flächen des Freiraumverbundes.</p> <p>Es werden jedoch Maßnahmen im Umweltbericht abgeleitet (z. B. Anpflanzung von Strauchhecken zum Schutz von Wildtieren, die Freihaltung einer Abgrabung sowie eines Feldgehölzes einschließlich des Zugangs zu diesen Flächen für Wildtiere), welche zum Schutz angrenzender Freiraumverbünde beiträgt. Siehe hierzu auch Maßnahmen des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>
	<p>Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung, die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer alternativen extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen, gerade deshalb, da die Flächen unter den Modulen (vor Regen geschützt) austrocknen können.</p> <p>Eine Umstellung auf „Wiese“, zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen in der hinsichtlich Einsatzmöglichkeiten von Solarmodulen nicht ernsthaft berücksichtigt wurden. Link – Hinweis: https://www.vattenfall.de/infowelt-energie/solar/solarroad-fahrradweg-produziert-strom</p> <p>Den Entscheidungsträgern empfehlen wir weitere Informationen zum Einsatz in der Landwirtschaft zu nutzen: https://www.energy-net.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/</p> <p>Inwiefern mit den betreffenden Flächeneigentümern über Alternativen der Flächennutzung gesprochen wurde, ist dem HBB nicht bekannt. Hier sehen wir Klärungsbedarf in Richtung Entscheidungsträger.</p>	<p><i>Schutzgut Boden, Agri-PV</i></p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Nach aktueller Planung ist vorgesehen, dass die Module nach Süden ausgerichtet werden.</p> <p>Zur nördlichen Seite entsteht durch die Neigung eine große Öffnung von >3 m. Von dieser Seite kann Regenwasser zur Fläche unter den Modultischen gelangen. Die Auswirkungen durch Verschattung können einen Beitrag zur Vermeidung von austrocknenden Böden leisten. Die Fläche unter den Modulen wird vor extremer Sonneneinstrahlung geschützt. Die Verdunstung ist im Vergleich zur frei angestrahlten Fläche sehr viel geringer.</p> <p>Somit kann durch die Modulbauweise gewährleistet werden, dass es zwischen den Modulen auf den Tischen kleinere Abstände gibt, zwischen denen Regenwasser abtropfen kann. Die Abstände können in gewissem Maße auch variieren. Somit wird ein Beitrag zur Reduzierung der Verdunstung von Niederschlagswasser geleistet.</p> <p>Agri-PV befindet sich in einer frühen Markphase bei der noch nicht absehbar ist, welche technische Konzeption sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen durchsetzen kann. Agri-PV steht immer im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nutzen für das landwirtschaftliche Anbauprodukt. Nach derzeitigem Forschungsstand kann das am ehesten für Sonderkulturen zutreffen (z.B. Obstbau). Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden und</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>widerspricht damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung kommt das UBA zu folgender Einschätzung:</p> <p>„Die Bewertung des Flächenbedarfs durch Agri-PV unterscheidet sich von Standard-PV-Freiflächenanlagen. Hierbei gibt es verschiedene Betrachtungsdimensionen. Ein Kriterium ist die technische Überprägung von Landschaft, die bei Agri-PV je nach Anlagenkonzept ähnlich bis z. T. deutlich höher ist, als bei Standard-PV-Freiflächenanlagen. Selbst im Fall von Obstanbau mit Hagelschutznetzen dürfte der technische Eingriff in die Landschaft höher sein, als dies vorher durch die Netze der Fall ist, da er dauerhaft stattfindet und nicht nur saisonal. Durch den je nach Szenario erhöhten Flächenbedarf in Folge der Agri-PV-Nutzung erhöht sich die insgesamt durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägte Fläche.“ (aus Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen UBA Texte 141/2022, S.68f)</p>
	<p>Insofern liegt es nahe nachzufragen, wie viele Arbeitsplätze durch die PV-Freiflächenanlage des raumbedeutsamen Planungsvorhabens dauerhaft entstehen werden. Auch hierzu trifft die Entwurfsvorlage keine Aussagen. Wir erwarten eine Ergänzung in den Unterlagen.</p>	<p><i>Arbeitsplätze</i></p>	<p>Dem Hinweis kann nicht nachgekommen werden.</p> <p>Die Ermittlung der Anzahl von Arbeitsplätzen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
	<p>Wir möchten abschließend in Anbetracht langer Laufzeiten von Solarparks darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik durch neue Technologien rasant weiterentwickeln.</p> <p>Wir befürworten eine Planung, die mit Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess berücksichtigen, einschl. neuester technologischer Aspekte bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE.</p> <p>Link-Hinweis: https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv.html</p>	<p><i>Agri-PV, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Schon heute können Anlagen unterschiedlich in Bestandsbauten integriert werden, um Landwirtschaftsflächen sowie Flächen für Wald für nachfolgende Generationen zu schonen, zu erhalten und mit neuen Erkenntnissen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit weiter nutzen zu können.</p> <p>Beispiel-Verbauung: Link-Hinweis: https://logistik-heute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobt-folien-fotovoltaik-aussenfassade-35102.html</p> <p>Herstellung Bodenfruchtbarkeit: Link-Hinweis: https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/</p> <p>Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Gemeinde Uckerland und in Zusammenhang des Landkreises Uckermark haben die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich die gleiche hohe Verantwortung.</p> <p>Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, haben.</p> <p>Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine dezentrale Energiewende sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung und die Nutzung vor Ort erzeugter Energie betreffen.</p> <p>Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligte auswirken könnten, wenn sie genutzt werden können.</p>		<p>bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulständer wird lediglich eine punktuelle Erdbohrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag oben verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen wie auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden.</p> <p>Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de</p>	<p><i>Erneuerbare Energien</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf den Abwägungsvorschlag oben verwiesen.</p>
	<p>Wir bitten darum, den HBB weiterhin zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung</p>	<p><i>Verfahren</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>40 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom 20.03.2024</p>			
<p>40</p>	<p>Die Verbände bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung am o.g. Planvorhaben und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich der Gemeinde Bandelow auf ca. 47ha.</p> <p>Der Flächennutzungsplan weist folgerichtig landwirtschaftliche Nutzung aus.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete (FFH/SPA/NSG/LSG) und die Planfläche liegt auch in keinem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Innerhalb dieser Fläche befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldgehölz nasser/feuchter Standorte).</p> <p>Unklar ist, wie das Planungsbüro zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die landwirtschaftliche Vorprägung des Plangebietes zu einer landschaftlichen Verträglichkeit führt.</p> <p>Die Aussage, dass es sich hier um eine stark anthropogen vorgeprägte Acker- und Weidefläche handelt, wird angezweifelt. Hier wären eher bebaute Flächen zuzuordnen.</p>	<p><i>Agrarstrukturelle Betroffenheit, Schutzgut Boden, Schutzgut Tiere, Eingriffs- und Ausgleichsbilanz</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich verändert der Solarpark den Charakter der derzeitigen Landwirtschaftsfläche bzw. Intensivacker hin zu einer technischen Ausprägung. Mit dem Bau von FF PV Anlagen auf Ackerflächen wird somit eine höhere anthropogene Beeinträchtigung erkennbar sein. Im betrachteten Gebiet gibt es jedoch im Umfeld abschirmende Gehölze und es werden keine für Flora und Fauna oder das Landschaftsbild wertvollen Biotope in Anspruch genommen. Mit der extensiven Pflege der Flächen zwischen den Modultischen und in den Randbereichen entsteht eine wiesenartige Vegetation mit einer relativ hohen Artenvielfalt.</p> <p>Die Uckerniederung und die Randbereiche der Grundmoräne sind im betrachteten Gebiet von der Landwirtschaft geprägt sowie weiträumig durch die Windenergieanlagen visuell beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich vorwiegend gering-mittel, zur Uckerniederung hin mittel bewertet. Eine flächige Inanspruchnahme durch energietechnische Anlagen verändert das Landschaftsbild im Nahbereich erheblich. Die räumlichen Auswirkungen sind begrenzt, da man die Fläche von der westlichen Grundmoräne um Bandelow nicht einsehen kann. Von der Uckerniederung aus gibt es durch die Baumreihe eine teilweise Sichtverschattung. Die Landschaft wird durch die Umwandlung von Acker in dauerhaft extensiv bewirtschaftetes Grünland (A 1 im</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die betroffene Ackerfläche ist gekennzeichnet durch Sand/Lehmsand und zählt somit bei Bodenzahlen von überwiegend über 50!! (verbreitet 30-50) zu den fruchtbaren Böden im Land Brandenburg, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden.</p> <p>Der abschließende Umweltbericht liegt noch nicht vor. Wir gehen davon aus, daß die Kompensationsmaßnahmen weiter angepasst werden. So sehen wir hier in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fauna noch weiteren Kompensationsbedarf.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung wird begrüßt.</p> <p>Die Planungsabsicht alle Eingriffe über Extensivgrünland und /oder Blühstreifen zu kompensieren, wird kritisch gesehen.</p> <p>Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.</p> <p>Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)</p> <p>Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).</p> <p>FAZIT</p> <p>Die Inanspruchnahme höherwertiger/ertragreicher Ackerflächen wird kritisch gesehen. Als Alternativen sind die Nutzung von Dachflächen oder Agri-Photovoltaik zu prüfen.</p> <p>Die Umbauung des geschützten Biotopes wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt, da sie zu dessen ökologischer Entwertung führt und für viele Tierarten nicht mehr nutzbar sein wird.</p>		<p>Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) profitieren (Blühaspekt, höherer Artenreichtum an Pflanzen und Tieren). Mit der Maßnahme A 2 (im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) soll die Sicht aus dem Bereich der Uckerniederung stärker verschattet werden. Der südliche Teil der Maßnahme dient zudem der Fauna als Verbindungselement zum Feldgehölz. Im Rahmen der Abwägung ist der Veränderung des Landschaftsbildes mit Vorbelastung jedoch der Nachrang gegenüber dem Ausbau erneuerbaren Energien einzuräumen.</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes handelt es sich um Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von 44. Die Böden gehen nicht dauerhaft verloren, denn es finden nur kleinflächige Versiegelungen statt, die Anlage ist einfach zurückzubauen.</p> <p>Der Umweltbericht, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden überarbeitet.</p> <p>Für das Schutzgut Boden besteht kein weiterer Kompensationsbedarf. Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden wesentliche Bodenfunktionen auf großer Fläche aufgewertet.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der Eingriffsbilanz werden nicht geteilt. Die Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichts wurden überarbeitet und umfassen.</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ungenügend, um den zu erwartenden Eingriff ausreichend zu kompensieren.</p> <p>Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen ist der Landschaftsraum bereits deutlich vorgeschädigt. Hier sind die kumulativen Wirkungen zu ermitteln. Es ist auch zu bedenken, dass die Fläche des Bebauungsplanes optisch größer erscheint, als es das gesamte Gemeindegebiet ist. Hier deutet sich ein Missverhältnis an.</p> <p>Es gibt keine Aussagen, ob das Plangebiet dauerhaft oder nur vorübergehend (mgl.weise 30 Jahre) der Energieerzeugung zur Verfügung gestellt wird. In jedem Fall ist der Rückbau bei Nutzungsaufgabe rechtsverbindlich zu regeln.</p> <p>Bei der Vorlage eines überarbeiteten Umweltberichtes bitten die Verbände um dessen Kenntnissgabe und um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.</p> <p>Dann sind wir gerne bereit, abschließend Stellung zu nehmen.</p>		<p>Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert.</p> <p>Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung:</p> <p><i>„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“⁷</i></p> <p>Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche • Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040⁸

⁷ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

⁸ Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<ul style="list-style-type: none"> • Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040⁹ <p>Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet:</p> <p><i>„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i></p> <p>Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.</p> <p>Zu angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen wird ein Mindestabstand von mindestens 5 m eingehalten.</p> <p>Gehölze, die einen Abstand von weniger als 5 m zum Baufeld aufweisen, werden während der Bauphase gemäß DIN 18920 geschützt.</p>

⁹ Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese regelt auch den Schutz von Vegetationsflächen und Wurzelbereichen angrenzender Biotope.</p> <p>Es werden keine essenziellen Lebensräume von streng geschützten Tierarten in Anspruch genommen. Nachgewiesene und potenzielle Zauneidechsenlebensräume werden während der Bauzeit geschützt. Diese sind innerhalb der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 3_{ART} im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Die Abgrabungsfläche mit ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenflur mit Gehölzaufwuchs erhält einen mind. 40 m offenen Zugang in östlicher Richtung, der nicht durch die Einzäunung versperrt sein wird und als Gras- und Staudenflur angelegt wird.</p> <p>Das Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte wird vollständig von einer Bebauung ausgenommen. Der Zugang für Wildtiere wird auf mind. 170 m zwischen der Einzäunung verbreitert.</p>
41 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“; Stellungnahme vom 26.03.2024			
41	<p>Der Wasser- und Bodenverband Uckerseen stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ zu. Eine direkte Betroffenheit ergibt sich durch das Vorhaben nicht, wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass entlang der östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches direkt am Plattenweg 2 Gewässer II. Ordnung (71.017, 71.018) verlaufen, für die wir unterhaltungspflichtig sind. Diese Gewässer nehmen bei entsprechenden Niederschlagsereignissen das Wasser von den stark abfallenden Ackerflächen auf und führen es im weiteren Verlauf über Wegedurchlässe und anschließende Gräben in Richtung Ucker ab. Die einmal jährlich stattfindende Gewässerunterhaltung (Böschungsmahd / Sohlkrautung) darf durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p>	Gewässer	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Gemäß Vermessungsplan vom 31.05.2024 befinden sich die benannten Gewässer/ (verrohrten) Gräben randlich teilweise Innerhalb des Geltungsbereichs. Ein Eingriff in die Gewässer durch die PV-Anlage wird jedoch nicht vorgenommen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt in den Bereichen, wo eine geringfügige Überlappung vorhanden ist, lediglich eine private Grünfläche fest, in welcher bauliche Eingriffe (mit Ausnahme der Zaunanlage) in diesen Bereichen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die gemäß Umweltbericht erforderlichen Pflanzmaßnahmen beeinträchtigen nicht den Zugang zu den genannten Gewässern. Durch den</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			östlich verlaufenden Wirtschaftsweg ist die Zufahrt und damit die Unterhaltung weiterhin gewährleistet.
	<p>Anlage: Katasterplan</p> 	Gewässer	
42 Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband; Stellungnahme vom 20.02.2024			
42	<p>Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland befinden sich keine Leitungsbestände im Eigentum des Nord-Uckerländischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA).</p> <p>Anregungen oder Hinweise Seitens des NUWA zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplan bestehen nicht.</p>	Technische Infrastruktur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
44 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel; Stellungnahme vom 19.02.2024			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	bei dem in Ihrer unten stehenden E-Mail benannten Bebauungsplan sind keine Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Oder-Havel betroffen. Ihr Plangebiet „Solarpark Bandelow“ liegt ca. 35 km von WSV-eigenen Flächen entfernt. Ich bedanke mich für die Beteiligung.	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
45 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb; Stellungnahme vom 22.02.2024			
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Be-teiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).	Technische Infrastruktur	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
54 Amt Woldegk -Stadt Woldegk ; Stellungnahme vom 21.02.2024			
54	Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 2. Änderung des Amtsflächen-nutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Be-denken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.	Verfahren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		
57 Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow; Stellungnahme vom 20.03.2024			
57	Nach Einsicht in den Vorentwurf des o. g. B-Planes und in die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland sehen die Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.	<i>Verfahren</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.